

Beschluß der Bürgerschaft

vom 31. Januar 1866.

1. Stempelabgabe von Connossementen.

Die Bürgerschaft beantragt, Connossemente und Frachtbriefe ausdrücklich unter die im §. 55 d der Steuerverordnung von der Stempelpflicht ausgenommenen Privaturkunden aufzunehmen; zugleich spricht sie den Wunsch aus, daß die berichtende Deputation sich darüber äußere, ob es sich darnach empfehle die Vorschriften des §. 55 d der Verordnung einzuschränken, und namentlich der Stempelabgabe nicht zu unterwerfen: alle Privaturkunden über Pacht- und Miethverträge, Darlehen bis zu 50 Thalern, Verträge über die Beförderung von Schiffspassagieren und Schlußzettel von Unterhändlern.

2. Löschung von Seeschiffen.

Dem in der Unteranlage zur Anlage II der Mittheilung des Senats vom 15. Januar 1866 ihr mitgetheilten Gesetzentwurf, diesen Gegenstand betreffend, ertheilt die Bürgerschaft auch ihrerseits jedoch unter der Modification ihre Zustimmung, daß dem §. 2 als Schlußsatz nachgefügt werde:

»jedoch unbeschadet seines Rechts, wegen besonderer Gefährdung seiner Ansprüche gerichtliche Sicherheitsmaßregeln zu beantragen,«
und vorbehältlich einer Revision des Gesetzes innerhalb drei Jahren.

Zugleich ersucht sie die berichtende Deputation um eine Berichterstattung darüber, ob und in wie weit der §. 36 des die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffenden Gesetzes, sowie die Artikel 615 und 625 des Handelsgesetzbuchs nunmehr aufzuheben oder zu modificiren seien.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. Februar 1866.

1. Einnahmen der Generalcasse.

Die Bürgerschaft findet in der Anlage eine Zusammenstellung der Hauptintraden der Generalcasse während der letzten vier Monate des verflossenen Jahres.

2. Strafverbüßungslocale.

Die Gefängnißdeputation hat den beifolgenden Bericht eingereicht, über welchen der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegenfieht.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 2. Februar 1866.

Gegeneinanderstellung

des Betrags nachstehender Hauptintraden der Generalcasse in den vier letzten Monaten der angegebenen Jahre.

	Ertrag des Jahres 1865.	Einnahme in den vier letzten Monaten.			
		1865.	1864.	1863.	1862.
Einnahme von den Postanstalten . .	58,084 21	27,484 54	20,755 8	18,726 17	16,955 54
Hafen-, Krahn-, Schleusen- und Lastgeld von Bremerhaven	19,647 3	6,509 31	5,640 41	7,715 49	8,473 40
Grund- und Erbesteuer von der Altstadt- Neu- und Vorstadt	79,819 3	32,608 18	31,482 28	27,473 25	26,813 5
Einkommensteuer	105,790 9	7,792 9	3,368 43	2,828 26	5,531 54
Consumtionsabgabe	236,176 60	91,444 48	86,555 68	82,963 55	81,189 9
Acciseabgabe	—	—	—	—	120,710 62
Umsatzsteuer	253,557 23	95,548 40	89,842 11	87,199 67	—
Abgabe von Erbschaften, Legaten u.	22,096 58	3,334 10	7,593 53	9,027 44	4,263 37
Abgabe vom Kauf u. der Immobilien	37,246 10	12,542 44	9,919 16	14,893 1	15,266 71
Stempel auf Wechsel	64,809 2	23,827 23	22,300 51	20,525 2	20,915 37
Stempel der Seeassuranzpolicen .	24,919 65	8,514 6	8,343 8	9,046 70	9,394 22
Erwerbung des Bürgerrechts	50,707 36	17,690 60	23,618 24	20,086 48	8,977 56
Einnahme vom Betrieb der Hannover- Bremer u. Bremen-Geeste-Eisenbahn	229,354 23	108,445 16	63,636 26	63,636 26	53,857 42
Einnahme vom Weserbahnhof	24,375 70	12,775 70	9,548 5	10,777 —	10,022 41
Total	1,206,584 23	448,517 69	382,604 22	374,899 70	382,372 20

Der der Generalcasse überwiesene Ueberschuß des Betriebes der Gasanstalt
betrug im Jahre 1865 74,558.33

Extrahirt Bremen, den 27. Januar 1866.

(gez.) **Anton Niese.**

Anlage IIzur Mittheilung des Senats
vom 2. Februar 1866.**B e r i c h t**

der Gefängnißdeputation, Strafverbüßungslocale betreffend.

Die Deputation hat in ihrem Berichte vom 24. November v. J. sich vorbehalten, erforderlichen Falls weiter über die Frage zu berichten, in welchen Localen bis zur Herstellung einer neuen Strafanstalt an diejenigen zu Zuchthausstrafe verurtheilten Sträflingen die Strafe zu vollziehen sein möchte, die nicht auf Grund der mit Oldenburg getroffenen Uebereinkunft an die Strafanstalt zu Vechta abgegeben werden könnten. Sie ist in der Lage, jetzt auf diese Frage zurück kommen zu müssen. Sie ist benachrichtigt worden, daß das Zuchthaus gegen den 15. März werde zu räumen sein; es werden alsdann, da bereits zwei Sträflinge aus früheren Jahren ihre Strafe in Vechta verbüßen, 28 dahin abgegeben werden können. In diesem Augenblicke befinden sich aber, da die Zahl der Verurtheilungen im verflossenen Jahre in anvorherzusehender Weise sich vermehrt hat, nicht weniger als 51 männliche Sträflinge im Zuchthause. Mag nun auch für Einige derselben die Strafzeit schon bis Mitte März abgelaufen, für Andere eine Begnadigung statthast sein, es bleibt doch eine beträchtliche Zahl übrig, für die hier andere Strafverbüßungslocale werden angewiesen werden müssen. Als solche bieten, je nach der Persönlichkeit der Sträflinge, der Dauer ihrer Strafzeit und der Natur ihrer Verbrechen nur der Hurrelberg und das Detentionshaus, in Fällen äußerster Noth auch die Localgefängnisse in den Hafenstädten sich dar. Da indeß nach den noch zur Zeit geltenden Rechtsgrundsätzen die Straffolgen für die bürgerliche Ehre, welche die Zuchthausstrafe von anderen Freiheitsstrafen unterscheiden, nicht an das Erkenntniß, sondern an das Erleiden der Strafe in der dafür bestimmten Anstalt sich knüpfen, so scheint es einer gesetzlichen Bestimmung des wesentlichen Inhalts zu bedürfen, daß, bis auf Weiteres eine erkannte Zuchthausstrafe, unbeschadet ihrer rechtlichen Folgen, auch in den ebengedachten Gefängnißlocalen solle vollzogen werden können.

Indem die Deputation einen solchen Beschluß beantragt, verkennt sie freilich nicht die großen Unzuträglichkeiten, welche einen solchen interimistischen Nothbehelf begleiten werden, und vor der nur zu gerechtfertigten Besorgniß, daß von denjenigen Personen, welche noch im Laufe dieses Jahres zu Zuchthaus werden verurtheilt werden eine große Anzahl nicht nach Vechta wird transportirt werden können, weil die Strafzeit der zunächst dahin abzugebenden Sträflinge erst im nächsten Jahre ablaufen wird, vermag sie nur in der Hoffnung Beruhigung zu finden, daß es im Wege der, wie ihr mitgetheilt worden ist, bereits eingeleiteten Unterhandlung gelingen möge, für eine größere als die jetzt verabredete Zahl von Sträflingen die Aufnahme in Vechta zu sichern.

(gez.) **F. Donandt.** (gez.) **G. Bagelmann.**

